

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen (Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung - TDSV)

Punkt 47 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich nach Verabschiedung des Telekommunikationsgesetzes die Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung unter Beteiligung der Länder mit dem Ziel zu überarbeiten, die vorhandenen Mängel des Verordnungsentwurfs zu beheben und die erforderlichen Regelungen für geschlossene Benutzergruppen (Corporate Networks) und Online-Dienste zu treffen.

Der Verordnungsentwurf ist heute schon veraltet, da er den neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Telekommunikation nicht Rechnung trägt. Er findet in vielen Bereichen keinen gerechten Ausgleich zwischen den Datenschutzinteressen der Telefonkunden und den Interessen der Telekommunikationsdienstleister. So ist beispielsweise die Verweisung auf das Bundesdatenschutzgesetz völlig unzureichend; insbesondere fehlen die Verweisungen auf die Vorschriften über Meldepflichten, die bei Auftragsdatenverarbeitung durch einen Telekommunikationsdienstleister für ein anderes Unternehmen zum Tragen kommen können, auf die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten und auf die Straf- und Bußgeldvorschriften. Ohne diese Verweise gelten diese Vor-

...

60/3/96

- 2 -

schriften nicht, da die Verordnung als abschließende bereichsspezifische Regelung konzipiert ist.

Außerdem bildet der Entwurf das Marktgeschehen nur unvollkommen ab; er begünstigt die TELEKOM und vernachlässigt die Interessen anderer Telekommunikationsanbieter, ohne daß dies den Datenschutzinteressen der Telefonkunden dienen würde. Weitere Regelungen sind zudem in sich nicht schlüssig. Die Regelung über Bildschirmtextdienste ist nicht mehr zeitgemäß und mit dem Länderstaatsvertrag nicht abgestimmt.

Wegen der schwerwiegenden Bedenken kann der Verordnung nur zugestimmt werden, damit wenigstens die verbraucher- und datenschutzrechtlichen Verbesserungen für die Telefonkunden, die sie bisher enthält, insbesondere die Möglichkeiten für die Rufnummernanzeige, die Wahlmöglichkeiten für die Telefonauskunft und das Wahlrecht für die Eintragung in Telefonbücher und elektronische Telefonverzeichnisse, in Kraft treten können.